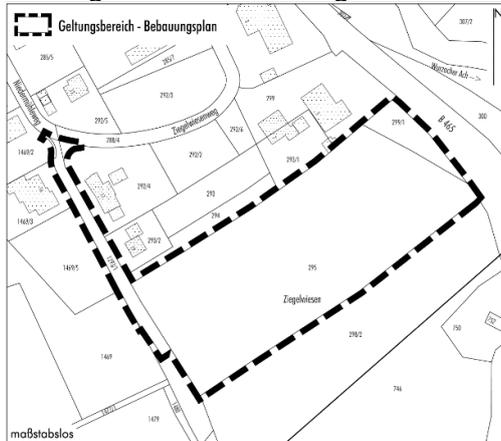


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Erweiterung Ziegelwiese Süd" und 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelwiese Süd" sowie die örtlichen Bauvorschriften hier-zu

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach hat am 21.11.2022 den Bebauungsplan "Erweiterung Ziegelwiese Süd" und 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelwiese Süd" sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 25.10.2022 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt:



Der Ausgleich erfolgt über den Erwerb von Ökopunkten aus bereits umgesetzten Ökokontomaßnahmen. Die erste Maßnahme ("Ökologisches Konzept "Gehrenesch" südlich von Liebenreute" (AZ 436.02.042)) liegt auf den Flst.-Nrn. 711/2 und 713/1 (Gemarkung Zogenweiler) und etwa 5 km nordwestlich von Ravensburg sowie 2,3 km nordöstlich von Horgenzell, entlang des Weges südlich des Weilers Liebenreute und nördlich der Hofstelle Schwarzhäusle. Im Osten grenzen Waldflächen an das Gebiet an. Die zweite Maßnahme ("Ökologisches Konzept Liebenreute - Teilbereich Süd" (AZ 436.02.046)) liegt auf den Flst.-Nrn. 729/1 und 745 (Gemarkung Zogenweiler) und etwa 6 km nordwestlich von Ravensburg auf dem Gebiet der Gemeinde Horgenzell, nördlich des Liebenreutebaches und des Weilers Liebenreute sowie südlich der Hofstelle Hartobel und des dort verlaufenden Waldauswuchses. Der Bebauungsplan "Erweiterung Ziegelwiese Süd" und 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelwiese Süd" sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ravensburg war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) geändert worden ist. Der Bebauungsplan "Erweiterung Ziegelwiese Süd" und 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelwiese Süd" sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtshaus der Stadt Bad Wurzach (Schlossstraße 19, 88410 Bad Wurzach), Zimmer 113, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bad Wurzach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <http://www.bad-wurzach.de/stadt/de/bauen-leben-wohnen/bauen/bebauungsplaene> eingestellt und einsehbar sein. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen. Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Wurzach, 07.12.2022

Alexandra Scherer,
Bürgermeisterin